

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2012 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 112 HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO. Hiernach ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist, für den Landkreis Gießen somit auf den 01.01.2009, eine Eröffnungsbilanz und danach auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Landkreis Gießen hat hierbei den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung einschließlich aller Teilergebnisrechnungen, der Finanzrechnung einschließlich aller Teilfinanzrechnungen mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie allen weiteren erforderlichen Anlagen und Übersichten zu einem Gesamtdokument, dem „Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2012“, zusammengefasst.

Dieser gemäß § 112 Abs. 9 HGO vom Kreisausschuss am 19. Januar 2015 aufgestellte Jahresabschluss 2012 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen wurden jedoch - nach Rücksprache mit der Revision - unter Anwendung des vom HMdLuS und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Leitfadens „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen - Hinweise und Empfehlungen zum beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse“ (vgl. auch Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO) nicht mehr im Jahresabschluss 2012 vorgenommen, sondern sind soweit noch möglich im Jahresabschluss 2013 berücksichtigt worden bzw. werden in den Jahresabschlüssen der Folgejahre umgesetzt.

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2012 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2012 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Graulich

Heeis
Fachbereichsleiterin

Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

**Beschluss des -----
vom:**

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung